

Satzung des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V.
(in der Fassung vom 17.05.2025)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins ist FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V. mit Sitz in 26802 Moormerland; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, vor allem auf dem Gebiet der Erziehung und Berufsbildung. Damit verbunden wird die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geldern, die der Sukuta Upper Basic School and Senior Secondary School in Sukuta (Republik Gambia, Westafrika) zur Verfügung gestellt werden.
Diese Gelder werden verwendet für den Bau von neuen Räumlichkeiten, insbesondere Klassenräumen und für den Ausbau sowie Instandhaltung der bestehenden Gebäude auf dem Schulgelände incl. der Außenmauer.
Weiterhin werden die Gelder auch verwendet für die Einrichtung und Ausstattung mit Arbeitsmaterialien insbesondere für Klassen- und Fachräume, als auch für Räume für organisatorische und administrative Aufgaben, für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulbibliothek, die Wasserversorgung auf dem Schulgelände, die Einrichtung und Unterhaltung von Solaranlagen zur Unterstützung der Stromversorgung auf dem Schulgelände und den Bau und die Unterhaltung eines Berufsausbildungszentrums.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Organisation

Die Organe des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§3

Mitgliedschaft

- 1a) Ordentliches Mitglied
Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, kann ordentliches Mitglied des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. werden.
 - 1b) Fördermitglied
Jeder Verband und jedes Unternehmen, das sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, kann Fördermitglied des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. werden.
Fördermitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1a).
2. Beitritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Antragsteller binnen zwei Monaten nach Antragstellung keinen ablehnenden Bescheid erhält.
 3. Die Mitgliedschaft endet bei
 - 3.1. freiwilligem Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresschluss schriftlich zu erklären.
 - 3.2. Ausschluss
 - 3.2.1. durch den Vorstand nach einmaliger Mahnung wegen Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge
 - 3.2.2 durch die Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Zwecke des Vereins

- 3.3. Tod des Mitgliedes
- 3.4. Auflösung des Vereins.
- 4. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1a) und 1b) hat das Recht, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.
- 5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beiträge

Die Höhe seines Jahresbeitrages bestimmt jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein selbst. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1.1

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins und soll im zweiten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

1.2

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Im Falle von Pandemiebedingungen kann der Vorstand auch zu einer virtuellen Form der Mitgliederversammlung einladen.

1.3

Die Einladung zur MV hat schriftlich und mit Beilage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

2. Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- 2.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.2 Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- 2.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 2.4 Jahresabrechnung
 - 2.4.1 Bericht des Kassenwartes
 - 2.4.2 Bericht und Antrag der Kassenprüfer
 - 2.4.3 Abnahme der Jahresrechnung
- 2.5 Entlastung des Vorstandes
- 2.6 Wahlen
 - 2.6.1 des Vorstandsvorsitzenden
 - 2.6.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 2.6.3 der Kassenprüfer
- 2.7 Satzungsänderungen
- 2.8 Auflösung des Vereins
- 2.9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
- 5. Satzungsänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 6. Eine außerordentliche MV kann auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
- 7. Die MV wählt in der Regel zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der MV Bericht.
- 8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für Vereine und Verbände.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören drei Mitglieder an, die wie folgt benannt werden:
1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in). Dies ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Beisitzerin / ein Beisitzer an, denen der Vorstand einzelne Sachbereiche zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen kann.
 - 1.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein
 2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bei der Wahl kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung, die auf der nächsten MV bestätigt werden muss
 3. Vertretungsberechtigt (§26 BGB) im Namen des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMER-LAND E.V. sind jeweils der / die 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 4. Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
 5. Der Vorstand wird durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden bzw. die 2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail eingeladen werden.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind, wobei ein Mitglied Vorstand im Sinne des §26 BGB sein muss.
 7. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
 8. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Videoschaltung stattfinden. Diese Sitzungen werden auf einem Datenträger gespeichert, und es ist ein Protokoll anzufertigen.
 9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grund-ätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die Ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig

§ 7 Kassenwesen

1. Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Aktionen.
2. Aus den Jahresbeiträgen werden die von der MV oder vom Vorstand gutgeheißenen Verwaltungskosten gedeckt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Über die im Vorstand und in der MV gefassten Beschlüsse ist eine vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Freundeskreis dessen Adresse, Geburtsjahr und Bankverbindung auf, soweit es am Lastschriftverfahren teilnimmt. Diese Informationen sind beim ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
5. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können z.B. auch auf dem Internetauftritt des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden vom Internetauftritt des Vereins entfernt.
6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der jährlichen Ausgabe der „Gambia-Rundschau“ bekannt und veröffentlicht zu Werbezwecken Informationen über das Partnerschaftsprojekt in Flyern und in Power Point Präsentationen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die eine Funktion im Verein ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
8. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
9. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
10. Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. kann nur aufgelöst werden,
 - 1.1 wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören
 - 1.2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moormerland, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Entwicklungshilfe, insbesondere für die Unterstützung der Sukuta Upper Basic and Senor Secondary School in Sukuta (Republik Gambia, Westafrika) zu verwenden hat.

§ 11
Schlussabstimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.Mai 2025 in Nachfolge der bisherigen Satzung i. d. F. vom 25.Mai 2024 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende: gez. H. Schneider
2. Vorsitzende: gez. J. Veentjer
- Schatzmeister: gez. H. Taaks
- Schriftführerin: gez. M.Rose